



Ausschussdrucksache 21(6)26
vom 30. Oktober 2025, 11:46 Uhr

Entschließungsantrag
der Fraktion Die Linke

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten
für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)

BT-Drucksachen 21/1847, 21/2458

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Entschließung

der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher
(Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)**

– Drucksache 21/1847 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Regierungsentwurf zum Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) bleibt weit hinter den gesellschaftlichen Anforderungen an eine soziale, flächendeckende und qualitativ gesicherte Schuldnerberatung zurück. Die Bundesregierung erfüllt zwar formal die europarechtliche Verpflichtung aus Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2023/2225, überlässt die Umsetzung jedoch den Ländern und entzieht sich damit der eigenen Verantwortung, eine tragfähige, solidarisch finanzierte Infrastruktur zu schaffen.

Menschen in finanziellen Notlagen brauchen keine gebührenpflichtigen Angebote und keine bürokratische Zuständigkeitsdebatte, sie brauchen schnellen, verlässlichen, kompetenten und kostenlosen Zugang zu Hilfe. Der Gesetzentwurf verfehlt diesen Anspruch, weil er weder einen bundesweiten Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung vorsieht noch verbindliche Qualitätsstandards, Qualifikationsrahmen oder bundeseinheitliche Finanzierungsregelungen enthält.

Dass das Gesetz keine zusätzlichen Haushaltsmittel des Bundes vorsieht, bedeutet in der Praxis, dass die ohnehin überlasteten Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Verbraucherzentralen und Kommunen weiter strukturell

unterfinanziert bleiben. Wartezeiten von mehreren Wochen, regionale Versorgungslücken und prekäre Beschäftigungsverhältnisse in der Beratung werden damit fortgeschrieben. Die Verantwortung wird auf die Länder abgehoben, die vielerorts selbst unter Haushaltsdruck stehen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 436/25 (Beschluss)) zutreffend hervorgehoben, dass den Ländern und Kommunen aus der Umsetzung erhebliche finanzielle und organisatorische Mehrbelastungen entstehen, die bislang weder im Gesetzesentwurf berücksichtigt noch kompensiert werden. Er weist darauf hin, dass der Bund eine Mitverantwortung für die Finanzierung übernehmen muss und fordert eine angemessene Übergangsphase, um Personal aufzubauen und die neuen Strukturen zu etablieren. Diese Bewertung teilt der Deutsche Bundestag.

Darüber hinaus verweist der Bundesrat darauf, dass eine Mitfinanzierung privater Gläubiger, insbesondere von Kreditinstituten, Inkasso- und Zahlungsdienstleistern geprüft werden sollte. Diese tragen wesentlich durch ihre Geschäftspraktiken zum Beratungsbedarf bei und profitieren unmittelbar von erfolgreichen Entschuldungsverfahren. Auch dieser Ansatz verdient Unterstützung und sollte in die Ausgestaltung eines Bundesfonds einfließen.

Eine wirksame Schuldnerberatung ist aber kein Verwaltungsakt, sondern eine sozialpolitische Kernaufgabe. Sie verhindert Armut, stabilisiert Familien, schützt Gesundheit, bewahrt Wohnungen und sichert Teilhabe. Jeder investierte Euro in Prävention und Beratung spart vielfach soziale Folgekosten bei Gerichtsvollzug, Sozialhilfe, Gesundheitswesen und Wohnungslosigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine dauerhafte, solidarisch finanzierte Struktur für Schuldner- und Verbraucherberatung zu schaffen, indem
 - a) ein Bundesfonds Schuldnerberatungsdienste eingerichtet wird, aus dem die Grundfinanzierung aller Beratungsstellen erfolgt, manipulative Vertragsabschlüsse durch Dark-Pattern-Verbote und klare Informationspflichten verhindert werden,
 - b) Transparenz Finanzierung dynamisiert und von konjunkturellen Schwankungen sowie Landeshaushalten unabhängig gemacht wird,
 - c) ein paritätisch besetzter Bund-Länder-Beirat die Mittelvergabe, Bedarfssplanung und Qualitätssicherung überwacht.
2. einen individuellen Rechtsanspruch auf kostenfreie, wohnortnahe Schuldnerberatung gesetzlich zu verankern,
 - a) mit garantierten maximalen Wartezeiten (z. B. Erstgespräch binnen 14 Tagen, Akutfälle binnen 72 Stunden),
 - b) mit barrierefreien Zugängen, mehrsprachigen Angeboten und digitaler Erreichbarkeit,
 - c) unabhängig von Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.
3. bundesweite Qualitätsstandards für Schuldner- und Verbraucherberatung zu entwickeln und gesetzlich zu verankern, die
 - a) Mindestanforderungen an Fachwissen, Beratungskompetenz, Supervision und Dokumentation,
 - b) einen verbindlichen Qualifikationsrahmen mit geregelter Querein- stieg, modularer Weiterbildung und staatlich anerkannter Fachausbildung,
 - c) regelmäßige Fortbildungspflichten, Supervisionsrechte und Evaluation durch unabhängige Fachstellen,

- d) faire Arbeitsbedingungen und tarifähnliche Vergütung sicherstellen.
 - e) Bundeseinheitliche Anerkennungs Voraussetzungen für Schuldnerberatungsdienste gesetzlich definieren.
4. die Schuldnerberatung als festen Bestandteil sozialer Infrastruktur in Kooperation mit Ländern und Kommunen auszubauen,
- a) mit verlässlicher Kofinanzierung des Bundes,
 - b) abgestimmt mit Jobcentern, Sozialämtern, Verbraucherzentralen und freien Trägern,
 - c) unter Einbeziehung von Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden.
5. eine nationale Präventionsstrategie gegen Überschuldung aufzulegen, die
- a) finanzielle Grundbildung in Schulen, Ausbildung und Erwachsenenbildung systematisch verankert,
 - b) aufsuchende und digitale Beratungsangebote fördert,
 - c) jährlich einen Bundesbericht Überschuldung mit Daten, Ursachen und Handlungsempfehlungen veröffentlicht.
6. eine Zusammenführung der bislang getrennten Zuständigkeiten für Schuldner- und Insolvenzberatung gesetzlich vorzubereiten, um Ressourcen effizienter zu nutzen, Doppelstrukturen abzubauen und eine einheitliche Qualitätssicherung sowie eine ganzheitliche Beratung von Menschen in finanziellen Notlagen zu gewährleisten.
7. die Möglichkeit einer Entgelterhebung für Schuldnerberatungen vollständig auszuschließen, um den Zugang zu Beratungen nicht von finanziellen Hürden abhängig zu machen.
8. eine Evaluationspflicht des Bundesfonds und der Qualitätsstandards nach den Jahren einzuführen, um Bedarfe, Erfolge und Herausforderungen transparent zu überprüfen und den Ausbau der Beratungslandschaft dynamisch anzupassen.

Berlin, den 27.10.2025

Fraktion DIE LINKE